



MIETVERTRAG ÜBER EIN STANDROHR MIT ENTNAHMEVORRICHTUNG

VERTRAGSPARTNER

Vermieter

Stadtwerke Hechingen
Alte Rottenburger Straße 5
72379 Hechingen

Mieter

Vor- und Nachname / Firmierung

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon Festnetz und Faxnummer

Telefon mobil

E-Mail

MIETVERTRAG STANDROHR

§ 1 Mietgegenstand

(1) Der Mieter mietet das nachfolgend aufgeführte Standrohr mit Entnahmevorrichtung (Mietgegenstand, nachfolgend „Standrohr“ genannt) für nachfolgend aufgeführten Zweck:

Standrohr

Ausführung:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Qn 6 mit C-Kupplung und Systemtrenner | <input type="checkbox"/> Qn 10 mit C-Kupplung und Systemtrenner |
| <input type="checkbox"/> Bedienschlüssel | <input type="checkbox"/> Standrohrfuß mit Tauchkappe |
| <input type="checkbox"/> Adapter C-Kupplung / Geka-Kupplung | <input type="checkbox"/> Deckel mit Kette für C-Kupplung |

Zählernummer

Zählerstand Ausgabe

Datum

Verbrauch

Zählerstand Rückgabe

Datum

Bemerkungen/Mängel bei der Rücknahme



MIETVERTRAG STANDROHR - FORTSETZUNG

Nutzung

Verwendungszweck

Vorgesehene Nutzungsdauer (Datum von wann bis wann)

Einsatzort des Standrohres

- (2) Bei Abholung des Standrohres muss eine Legitimation der abholenden Person vorgelegt werden. Die abholende Person ist verpflichtet, sich gegenüber dem Personal der Stadtwerke Hechingen auszuweisen.

§ 2 Servicepauschale, Jahresgrund- und Mengenpreis

- (1) Die Servicepauschale sowie der Jahresgrund- und Mengenpreis richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt – Entgelte für die Nutzung von Standrohren incl. Zähler der Stadtwerke Hechingen.

§ 3 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Servicepauschale erfolgt einmalig mit der ersten Abrechnung des Jahresgrundpreises und der Trinkwasserlieferung.
- (2) Die Abrechnung des Jahresgrundpreises und der Trinkwasserlieferung erfolgt vierteljährlich nach Vorlage des Standrohres und Ablesung des Zählers.
- (3) Die Endabrechnung des Jahresgrundpreises und der Trinkwasserlieferung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres.
- (4) Kann der Zähler nicht abgelesen werden (z. B. bei Verlust oder Zerstörung des Standrohres, defektem Zähler), sind die Stadtwerke Hechingen berechtigt, den Trinkwasserverbrauch zu schätzen.

§ 4 Sicherheit

- (1) Der Mieter hinterlegt als Sicherheitsleistung einen Betrag von 500 € bei den Stadtwerken Hechingen.
- (2) Die Sicherheitsleistung dient der Absicherung der Ansprüche der Stadtwerke Hechingen gegen den Mieter aufgrund von Beschädigung oder Verlust des Standrohres, Zahlungsrückständen und Schadenersatzansprüchen der Stadtwerke Hechingen, die durch die Benutzung des Standrohres durch den Mieter entstehen.
- (3) Der Betrag muss vorab überwiesen werden. Auf unserer Website www.stadtwerke-hechingen.de erhalten Sie nähere Informationen.
- (4) Die Stadtwerke Hechingen zahlen die Sicherheitsleistung nach Rückgabe des Standrohres nicht in voller Höhe zurück, sondern verrechnen die Verbrauchs- und Standrohrgebühren in der Schlussrechnung unter Berücksichtigung evtl. erforderlicher Instandsetzungsarbeiten oder Verlust des Standrohres.
- (5) Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.



MIETVERTRAG STANDROHR - FORTSETZUNG

§ 5 Pflichten des Mieters, Haftung

- (1) Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat.
- (2) Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am gemieteten Standrohr sowie für alle Schäden, die den Stadtwerken Hechingen oder Dritten durch die Benutzung des Standrohres oder die Nichtbeachtung der vertraglichen Pflichten entstehen. Der Mieter stellt die Stadtwerke Hechingen von allen Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Das Standrohr ist alle 3 Monate unaufgefordert 10 Tage vor Ablauf des dritten Monats zur Ablesung des Zählers und Funktionsprüfung bei den Stadtwerken Hechingen vorzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Kunde schriftlich aufgefordert werden, innerhalb einer Woche das Standrohr vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist haben die Stadtwerke Hechingen das Recht, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.
- (4) Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Verlust des Standrohres sind die Stadtwerke Hechingen unverzüglich zu informieren. Der Mieter trägt die Kosten für die Wiederbeschaffung eines neuen Standrohres.
- (5) Beschädigungen am Standrohr sind den Stadtwerken Hechingen unverzüglich zu melden.
- (6) Die Weitergabe des gemieteten Standrohres ist nicht gestattet und entbindet den Mieter nicht von der Haftung.
- (7) Der Weiterverkauf des mit dem Standrohr entnommenen Trinkwassers ist nicht gestattet.
- (8) Der Mieter darf das gemietete Standrohr ausschließlich im Trinkwasserversorgungsgebiet der Stadtwerke Hechingen einsetzen. Informationen zum Versorgungsgebiet erteilt die Planauskunft der Stadtwerke Hechingen.
- (9) Für die Benutzung des Standrohres im öffentlichen Verkehrsbereich ist eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig. Die Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Stadt Hechingen (Ordnungswesen) hat durch den Standrohrbenutzer (Mieter) zu erfolgen.

§ 6 Sonstige Bedingungen

- (1) Die Stadtwerke Hechingen kann die Nutzung bestimmter Hydranten durch den Mieter ausschließen bzw. dem Mieter nur bestimmte Hydranten zu Nutzung zuweisen.
- (2) Die Stadtwerke Hechingen kann Anzahl und Verwendungszweck der Standrohre einschränken.

§ 7 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet, sobald der Mieter das gemietete Standrohr zurückgegeben und alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- (2) Die Stadtwerke Hechingen können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Bei Verstößen des Mieters gegen die Regelungen dieses Vertrags sind die Stadtwerke Hechingen zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach der Kündigung ist das Standrohr vom Mieter innerhalb von 1 Woche in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe, sind die Stadtwerke Hechingen berechtigt, auf Kosten des Mieters ein neues Standrohr zu beschaffen und einen geschätzten Trinkwasserverbrauch in Rechnung zu stellen.



MIETVERTRAG STANDROHR - FORTSETZUNG

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Es gelten die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Hechingen sowie das Preisblatt „Entgelte für die Nutzung von Standrohren incl. Zähler“ der Stadtwerke Hechingen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die mit dem Standrohr übergebene „Bedienungsanleitung zur ordnungsgemäßen Benutzung eines Standrohres“ ist Bestandteil des Vertrags.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen unberührt. In einem solchen Falle tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragspartner verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift Stadtwerke Hechingen

Name Kunde in Klarschrift

Empfangsbestätigung

Zusammen mit dem Mietgegenstand (§1) dieses Mietvertrags habe ich die „Bedienungsanleitung zur ordnungsgemäßen Benutzung eines Standrohres“ erhalten und wurde in die Handhabung sowie den ordnungsgemäßen Betrieb des Standrohres eingewiesen. Der Mietgegenstand (§1) wurde in einem mängelfreien und voll funktionstüchtigen Zustand übergeben.

Bemerkungen/Mängel bei der Ausgabe

Unterschrift Kunde

Name Kunde in Klarschrift

Bankverbindung Kunde

Kontoinhaber

IBAN

BIC